

Winterzeit – Räum- und Streupflicht – Zeit

Bergtheim/Oberpleichfeld. Die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim weist darauf hin, dass folgende Räum- und Streupflichten in beiden Gemeinden bestehen:

Nach der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ ist bei Glätte der an das Grundstück angrenzende Gehweg zu räumen und zu streuen. Grenzt kein Gehweg an das Grundstück an, so ist ein 1 Meter breiter Fahrbahnstreifen (parallel zum Randstein oder der Hauswand) zu räumen und zu streuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen von 07.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr durchzuführen, d.h. dass in dieser Zeit der Gehweg bzw. ein 1 Meter breiter Fahrbahnstreifen von Schnee und Eis freigehalten werden muss. Die Sicherungsmaßnahmen sind so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

Wir weisen darauf hin, dass es verboten ist Schnee und Eis auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern. Neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern. In Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straße zu schütten oder einzubringen. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR verhängt werden. Wir bitten daher, Schnee und Eis auf dem eigenen Grundstück zu entsorgen.

Den vollständigen Text der Verordnung können Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Herrn Gerhard, Zimmer 4, Tel.: 09367-90071-15 nachlesen oder im Internet auf den jeweiligen Gemeindeseiten.

Bitte verwenden Sie beim Streuen möglichst kein Tausalz, sondern andere abstumpfende Stoffe (z.B. Sand oder Split).

Im Interesse der Umwelt wird der gemeindliche Winterdienst, wie in den vergangenen Jahren, die Straßen grundsätzlich nur räumen und lediglich extreme Steigungen streuen.